



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

§. III. Beschwerung des Cammer-Gerichts über die ausbleibenden Zieler: Vorschlag die Reichs-Zölle zu erhöhen und pœnas temere litigantium zu introduciren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647. August. len, etwas mehrers, als je dieselbe ihnen verwilliget, aus diesem Frieden zu begehren, oder aber sich desjenigen, was sie in selbigen particular-Accorden zugesagt, durch diesen zu entbrechen. Wobey es auch in dem Regenspurgischen Reichs-Abschied verblieben und ohngeändert gelassen worden. 1647. August.

Aus welchem allen nun dieses zum Beschluß zu inferiren, wann man den Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Stadt Augspurg in dem ein oder andern, ihrem ohnbilligen Begehren nach, bewillfahren sollte, daß der Anno 1548. aufgerichtete, und Anno 1582. von neuen confirmirte Vertrag, die Kayserlichen cum plena informatione ac matura præhabita deliberatione ergangene Resolutiones, Decreta und Befehle, Electorum placita, der von dem uncatolischen Rath und Bürgererschaft, zu ihren eigenen Verstand und Vortheil erhandelt und bestätigte Accord, der Pragerische Friede und Regenspurgische Reichs-Schluß müsten infringiret, und zu Boden geführt, auch viel andern Catholischen Ständen (dann was gegen den einen Stand recht, daß kan gegen den andern nicht unrecht seyn) ex causâ similitudine & rationis paritate, ohnverantwortlich præjudiciret werden.

## §. III.

Be-  
schwe-  
zung  
des  
Cammer-  
Ge-  
richts  
über  
die  
ausste-  
henden  
Zieler.

Weil die mehresten Deutschen Provinzen, durch den Krieg vergestalt rüiniret worden waren; daß solche die Kosten zu ihrer eigenen innerlichen Verfassung nicht mehr aufzubringen vermöchten; so blieben die Cammer-Zieler, zu Erhaltung dieses Reichs-Gerichts, um so mehr aus, daß die Camerales in den alleräußersten Nothstand darüber verfielen. Und ob man wohl im vorigen Jahr schon auf das Mittel einer allgemeinen Juden-Capitation verfallen, um die Cammer-Gerichts-Salarien damit zu bestreiten; solches Mittel auch noch erst in Neulichkeit, Inhalts N. I. & Adjunct. A. wiederholt hatte; So ereigneten sich jedoch dagegen, sonderlich wegen der allzugroßen Ungleichheit, derer hin- und wieder gefessenen Juden, solche Schwüßigkeiten, daß

Vor-  
schlag,  
die  
Reichs-  
Zölle  
zu  
erhö-  
hen,  
und  
pen-  
nas  
temere  
litigantium  
zu  
introduciren.

das Cammer-Gericht endlich selbst auf einen andern Weg, zur Zahlung zu gelangen, gedenden mußte. Dasselbe trug daher in nachgesetztem Schreiben sub N. II. darauf an, entweder einen neuen besondern Zoll, zu Unterhaltung der Justiz, anzulegen, oder die alten Reichs-Zölle in tantum zu erhöhen, und den Ueberfluß durch die bestellten Zöllnere ad Cameram liefern zu lassen, auch auf die temeraria litigia, gewisser massen, Sportulas und Penas zu legen. Es wurde aber in der darüber gepflogenen Consultation davou gehalten, daß das erste Caput nicht auf den Friedens-Congress gehöre, das andere hingegen nicht practicabel sey, Ausweis des ausliegenden Protocoll, sub N. III.

## N. I.

Dictat. Monasterii d. 7. Julii Ao. 1647.  
sub Direct. Moguntino.

## Der Stände Antwort an das Cammer-Gericht, die Juden-Capitation betreffend.

Hochgeehrte Herren!

N. I.  
Der  
Reichs-  
Stände  
Ant-  
wort  
Schrei-  
ben  
an  
das  
Cammer-  
Ge-  
richt.

Wir haben empfangen und verlesen, was unterm dato den .8. May nechsthin die Herren an Uns anderweit des höchst nöthigen Unterhalts halber ferner gelangen lassen, und dabeneben über die von theils der Stände des Reichs sowohl zu Franckfurt in erst-verwichener Oster-Wesche, als den beyden Leg-Städten Nürnberg und Ulm,

ein-

1647. eingegangene geringe Geld-Mittel vor Nachricht geben, und dabey zugleich bitten und  
August. begehren wollen.

1647.  
August.

Nun ist Uns forderst leyd, daß nach gestalt ihigen betrübteten Zeiten und Läuften, auch des Heil. Reichs vor Augen stehenden Zerrüttungen, Unsere Herren Principales allerseits dem jüngst dieß Orts gemachten Concluso nicht beyhalten, und die ins Mittel gebrachte und vor gut angesehenene drey Zieler in besagtem Termino einbringen können. Wir halten Uns versichert, daß es nicht so viel an gutem Willen, oder Entziehung der Schuldigkeit selbst, als an denen hierzu erfordereten Mitteln ermangelt; dann wie hefftig nun von geraumer Zeit hero Höchst- und Hoch- und wohlgedachten Unsern Herren Principalen, sowohl von Feinds- als Freunds- Arméen, nicht allein mit dem höchst- verdrüßlichen Durchziehen und Einquartierungen, sondern auch Expresung gewisser hoher fast unerzwinglicher Geld-Contributionen, Brand-Schagungen und andern höchst-beschwerlichen Auflagen zugesetzt worden, und noch bis auf gegenwärtige Stunde zugesetzt wird, solches ist leyder mehr als gut ist bekandt und den Herren unverborgten; Daher nicht zweiffeln, Sie werden diese, des Heil. Reichs Stände obhabende Drangfahlen, Drück- und Beschwernissen, auch ihrer seits und darbenebenst dieses in Consideration ziehen, daß gleichwohl nicht wenig von den Ständen selbst, entweder im Exilio begriffen, oder doch durch Krieges Gewalt also hart bedrückt worden, daß ihnen die Schuldigkeit in so kurzer Zeit zu entrichten, wie gern sie auch gewollt, unmöglich gefallen.

Wir haben gleichwohl, nechst Zurücksetzung dieser und anderer wichtiger Considerationen nicht unterlassen, nochmahls mit allem Fleiß zu erwegen, wie und durch was Mittel den Herren in ihrem, wie Wir selbst gerne bekennen, billigen Suchen und Begehren willfahren können; Und ob Wir wohl das Medium ordinarium, und daß ein jeder Stand, krafft des jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschieds, seine obhabende Quotam zu bestimmten Zeiten erlegen, oder das Ihrer Kayserlichen Majestät, nebst Anführung so vieler beweglicher Rationen, zum öfftern vorgeschlagenes extraordinarium Medium der Juden-Capitation, vor die nechste, beste und sicherste gehalten, wie noch; so liegt doch den Reichs Ständen leyder das obangesugte Obstaculum im Wege, besagte Juden-Capitation aber dato keines weges erhalten werden können: Haben uns daher nach gestalt des Reichs, consequenter Unserer Herren Principalen bekantem Zustandes, unter einander dahin verglichen, daß bey nechst bevorstehender Franckfurthher Herbst-Messe, die jüngst verwilligte drey Zieler, ohnfehlbar erleget, und benebst Allerhöchst-gedachte Ihrer Kayserliche Majestät zu Einwilligung der Juden-Capitation, consequenter ehest mütlichste Beybringung einiger extraordinari Mittel nochmahls gebührend ersuchet werden solle, nicht zweiffelnd, Sie die Noth der Herren, und was an Conservation dieses höchsten Gerichts gelegen, dahingegen was auf erfolgende Dissolution desselben vor schwere Inconvenientien sowohl Ihrer Majestät, als des Heil. Reichs Ständen, zu wachsen möchten, beherzigen, mit gewüriger Kayserlichen allergnädigsten Resolution länger nicht an sich halten, sondern auf unser anderweites allerunterthänigstes, copeslich hie beygehendes stehen und bitten, sich dergestalt erklären, daß die Herren darob einig contento empfangen werden: wie Wir dann nicht vor undienlich ermessen wollen, wann auch die Herren selbst bey mehr-Allerhöchstgedachter Ihrer Majestät gebührend einkommen, ihre hohe Noth mit Umständen zu erkennen geben, und um eheste willfährige Resolution neben uns bitten thäten.

Zwar ist über dieses das hiebedorn practicirtes Mittel Sportularum, sodann Pcenarum temere litigantium, oder Revisionem petentium vorkommen, weil uns aber nicht unbekandt, aus was Ursachen besagte Collecta Sportularum mit gemeinem Rath Ihrer Majestät und der Reichs-Stände abgestellt worden, auch nicht wissen, ob solches ihiger Zeit sich wohl füglich reallumiren, und ohne Nachbedenken practiciren lasse: Als haben Wir uns vor Einlangung der Herren

1647.  
August.

Bericht und Gutachtens, hierüber hauptsächlich zu erklären Bedencken getragen, sondern es vor dießmahl dahin gestellet, daß die Neglecta bis zu anderweiter Verordnung Unserer Herren Principalen, unter sich distribuire, deren zu ihrem bessern Unterhalte, wie dato geschehen, genießen, und solchem nach bis zu künftiger Franckfurt her Herbst-Messe um so viel besser patientiren mögen, wie dann mehr Höchst-Hoch- und wohl-ermeldte Unsere Herren Principalen den Herren mit den dreyen Zielen nach Möglichkeit und zwar dergestalt zu gratificiren nicht unterlassen werden, daß die zum Unterhalt des Cammer-Gerichts angewendete Deposita den Interessirten an ihrer Bezahlung anisq abgezogen und nachgelassen, auch der deser virten Wittwen und Waisen ein billiges nach Proportion, sowohl von diesen dreyen Zielen als den Neglectis und andern einkommenden Mitteln, die Gebühr gereicht werde. Welches in Münster den 8. Julii Anno 1647.

1647.  
August.

Der Herren

freund- dienstwillige

Der Chur-Fürsten und Stände  
Räthe, Borthschafften und Ab-  
gesandte.An das Kayserliche Cammer-  
Gericht zu Speyer.

Adj. Lit. A.

Dißat. Monast. die 7. Julii 1647.  
sub Direct. Moguntino.Der Stände Repräsentation an Ihre Kayserliche Majestät in  
eadem Materia.

Allergnädigster Herr!

Ab der Copenlichen Beylage geruhen Ew. Kayserliche Majestät sich gehorsamst referiren zu lassen, was Präsidenten und Assessores des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer ihres unentbehrlichen Unterhalts halber, abermahln an uns gelangen lassen. Wann dann je hoch zu beklagen, daß dieses einzige im Heil. Reich subsistirendes Gericht, und zwar aus Mangel des Unterhalts, in sich zergehen, und dadurch die heylsame Justiz, zu Verschimpf- und Verkleinerung Ew. Kayserlichen Majestät und des Reichs Chur-Fürsten und Stände, ja derselben allerseits, absonderlich der liegirenden Partheyen unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil, gesteckt werden solle; mit Unsern Herren Principalen aber es leyder vorisq eine solche Bewandniß hat, daß Dieselbe wegen deren ihnen durch Freund und Feindes Vdsckern nun von geraumer Zeit hero mit Einquartierung, Durchzügen, Erpressung der Contributionen, und anderen über-schweren Auflagen zugezogenen und bis noch davon nicht befreyeten Beschwerden, mit ihren Quotis, wie gerne sie auch wollten, beyzuhalten unmöglich gefallen; Dahero je billig, auf Beytragung einiger extraordinari Mittel zu gedencen, und dadurch ermeldten Präsidenten und Assessoren in etwas, und bis Höchst-Hoch- und wohl-ermeldte Unsere Herren Principalen ihre Quotas beyzutragen, etwas Zeit und Luft erlanget, zu contentiren; und aber einig ander mehr beförderliches Mittel, ausser der Juden-Capitation, nicht wohl absehen können noch mögen.

Als ist und gelanget an Ew. Kayserliche Majestät unser abermahliges und drittes allerunterthäniges Ansuchen und Bitten, sintemahl unsere Herren Principalen, absonderlich die, unter welchen eine Judenschafft geseßen, in die Capitation dergestalt gewilli-

1647. August. gewilliget, daß es ihnen entweder an den noch restirenden oder künftig erscheinenden 1647. August. Zieler abgehen, und sie vor andern Ständen nicht beschwehret werden sollen. Ew. Kayserliche Majestät geruhen doch die hohe Noth dieses ihres und des Heil. Reichs Gerichts, und dabenebenst die aus der besorgenden Dissolution entstehende höchste Inconvenientien, allergnädigst zu beherzigen, und mit gewüriger Resolution der einmahligen, und zwar unpräjudicialen Juden-Capitation, so hiernächst nach gestalt Unserer Herren Principalen öfftern Erklärung, in einige Consequenz, wie

etwan à parte der Judenschafft besorgt wird, nicht gezogen werden kan, länger nicht an sich halten, noch einige andere Considerationes, oder der Judenschafft listige Demonstrationes, der Reichs-Stände so vielfältigen wohl-gemeyneten Einrathen und Gutachten, auch der Justiz selbst, prävaliren zu lassen, sondern wo je nicht denen, welche in Ew. Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen, dennoch denjenigen, welche des Schutzes unter andern Ständen im Reich genießen, ein- vor allemahl ehest ernstlich auferlegen, damit sie sich dießfalls bequemen, und dasjenige, was ihnen vor dießmahl und ohne Consequenz auferleget wird, unweigerlich vollziehen, und durch diese eynende extraordinari Hülffe dem Gericht geholffen, und dasselbe in esse erhalten werden möge. Dann was vor Schimpf, Spott und Verkleinerung, (des hohen Präjudiz und Nachtheils, auch anderer unfäglichen Inconvenientien zu geschweigen) Ew. Kayserlichen Majestät und dem ganzen Reich, absonderlich bey auswärtigen Potentaten und Republicquen durch dero unfehlbärllich erfolgende Dissolution zugezogen werden dürfte, wie schwer auch hernechst, und wann man gern wolte, dieses Gericht mit qualificirten in processu Camerali erfahren Subjectis nütlichen zu redressiren seyn möchte, solches haben Ew. Kayserliche Majestät Dero hoch-erläuchtesten Verstande nach, bey sich leicht zu erachten, und um so viel mehr Ursach, mit und beneben Unsern Herren Principalen dahin alles angelegenen Fleisses zu sehen, wie durch ordinari und extraordinari Mittel die Herren Präsidencen und Assessorn besamman gehalten, keines weges aber in Mangel deren dissolviret, die heylsahame Gott wohl-gefällige Justiz in stecken, consequenter so viele tausend bey diesem Gericht interessirte Partheyen ins Verderben gebracht werden.

Gleichwie Wir uns aber Ew. Kayserlichen Majestät zu Administration und Conservation der heylsahamen Justiz tragenden sonderbahren höchst-rühmlichsten Eifer und Sorgfalt versichert wissen; Also zweiffeln Wir nicht, Ew. Kayserliche Majestät werden nach gestalt des Heil. Reichs und dessen Eöblicher Stände, Unserer Herren Principalen Zustand, dieß extraordinari Mittel zu ergreifen, und ehest werckstellig zu machen, sich in Kayserlichen Gnaden gefallen, Unsern Herren Principalen aber dadurch so viel Zeit und Luft lassen, damit sie sich in etwas wieder erholsen, und solchem nach, wie billig, nach gestalt auch ihres bey diesem Gericht und dessen Conservation habenden hohen Interesse, nechst Vorbeygehung der Juden-Capitation, ihre Schuldigkeit nach, besag der Reichs-Matricul um so viel gewisser beytragen können.

Ew. Kayserliche Majestät allerunthänigst ersuchend und bittend, sie geruhen diese unsere dritte, aus hoher Noth herfließende gehorsamste Erinnerung, gleich wie sie gemeynet, also in Kayserlichen Gnaden zu vermercken, und uns vornehmlich aber die voricht noth-leydende Präsidenten und Assessores, mit gewüriger Kayserlichen allergnädigsten Resolution demahlen zu erfreuen, Dero Wir uns zu Kayserlichen Hülffen und Gnaden allerunterthänigst empfehlen. Münster, den 8. Julii, Ao. 1647.

An die Römisch-Kayserliche  
Majestät.

Chur-Fürsten und Stände Rärche,  
Bottschaften und Gesandte.

1647.  
August.

N. II.

1647.  
August.

## Des Cammer-Gerichts Antwort und Antrag auf Erhöhung der Reichs-Zölle.

Gnädiger Fürst, Gnädige, Großgünstige, Hoch-geehrte Herren!

N. II.  
Des Cammer-  
Gerichts fer-  
neres Schrei-  
ben und An-  
trag an den  
Friedens-  
Convent,  
die Erhöhung  
der Reichs-  
Zölle betref-  
fend.

Ev. Fürstliche Gnaden, Gnaden und der Herren, auf unsere des höchst-ben-  
thigten Cammer-gerichtlichen Unterhalts, und unserer deservirten Salarien halber  
vielsältig abgegebener höchst-bendthigte Bitt-Schreiben, unter dato den 8. hujus an  
uns gefertigte gnädige und großgünstige Resolution, haben Wir nechst eingeführten  
Ursachen, warum des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, wegen jes-  
tiger beschwehrliehen Läuflte, weder mit Ventragung ihrer ordinari-Quoten und  
Ausstände, noch was derentwegen auf den verwichenen Regenspurgischen Reichs-Tag  
und jüngsthin zu Münster concludiret und verglichen worden, einhalten können,  
ablesend dahin verstanden, daß nunmehr bey nechst vorstehender Franckfurther  
Herbst-Messe, die verwilligten 3. Zieler zur Kayserlichen Cammer-Gerichts Unterhal-  
tung unsehlbahr erlegt, und wie dabenebenst die Römisch-Kayserliche Majestät von Ev.  
Fürstl. Gnaden, Gnaden und den Herren, zu Einwilligung der Juden-Capitation, con-  
sequenter ehest möglichster Beybringung einiger extraordinari Mittel nochmahls  
gebührend eruchtet worden seyn, also bey Ihrer Kayserlichen Majestät wir ebenmä-  
sig selbst einkommen, und um eheste willfährige Resolution bitten, ferners die Ne-  
glecta bis zu anderweiter Verordnung unter uns distribuiren, und deren zu unserm  
bessern Auskommen, wie bis dato geschehen, genießen, gleichwohl die zum Unterhalt  
des Cammer-Gerichts angewandte Deposita den Interessenten an ihrer Bezahlung  
abgezogen und nachgelassen, auch der deservirten Wittwen und Waisen, ein billiges  
nach Proportion, sowohl von den 3. Zielern, als denen Neglectis und andern ein-  
kommenden Mitteln, die Gebühr gerechet werden solle.

Nun gehet uns der angezogene des Heil. Römischen Reichs Jammer- und Ubel-  
stand nicht wenig tieff zu Herzen, als dabey wir auch das Unrige unerschwinglich er-  
leyden und zusehen müssen: Derowegen der Alimentation und unserm Ausstan-  
des um so mehr höchst-bendthiget seyn, daß Wir, als zur Justiz anhero verordnete  
perpetui Legati, gleichsam fremde und einige andere Gewerb oder Mittel zu un-  
serm Auskommen nicht wissen, noch zu exerciren haben, auch nach so abgenomme-  
nen Vermögen und Credit propriis sumtibus, oder auf Borg, darzu doch niemand  
mehr zu persuadiren ist, zu dienen weiters nicht vermögen; dargegen danoch  
nicht unbekandt, wie solch Unglück des Heil. Römischen Reichs Stände, davor dem  
höchsten Gott zu dancken, nicht gleich, und allzumahl dermassen extreme getroffen,  
daß theils derselben, wann sie nur ihren gebührenden Cyffer gegen die Justiz schei-  
nen lassen wollten, ihr Gebühr entweder gar und auf einmahl, oder doch nach und  
nach abzulegen nicht bemittelt seyn sollten, auch theils Dero Anlagen dermassen ge-  
ring, daß man sich mit Fug keiner Impossibilität behelffen kan, wie solches hievor  
mehemahl demonstrirret, auch von der Römisch-Kayserlichen Majestät darauf sol-  
che Stände zur Schuldigkeit allergnädigst erinnert und angemahnet worden; welches  
alles anhero zu recapituliren, viel zu weitläufftig und verdrießlich fallen möchte.

Wann dann der zu den dießmahligen verträsteten 3. Zielern bestimmte Ter-  
min auf der Franckfurther Herbst-Mess allgemach herbey nahet, unsere Dürfftigkeit viel-  
bedeuter massen auf das höchste gestiegen, und ohne solche Bey-Hülffe uns länger nicht  
gefristen können; Als haben Wir nochmahls angelegenes Fleißes höchlich zu bitten,  
Ev. Fürstliche Gnaden, Gnaden und die Herren geruhen durch behdrige förderfamste  
Notifications- und Erinnerung-Schreiben, oder in andere beste Wege der heylwer-  
then Justiz zu Steuer, gnädig und großgünstig zu alloboriren, damit ohne einige  
Exception und Fehler der so verglichene Erlag würcklich erfolge, und dem Pfennig-  
Meister

1647. Meister behändiget werde. Im übrigen wollen die Römisch-Kaiserliche Majestät unsern allergnädigsten Herrn, wir der Juden-Capitation und extraordinari Mitteln halben, der Anlaß dermassen ferners, wie bishero bereits vielfältig beschehen, allerunterthänigst zu erbitten, uns ebenmäßig gebührend befeßigen.

1647.  
August.

Dieweßln aber Ew. Fürstliche Gnaden, Gnaden und die Herren in ihrem Beschuß an Allerhöchst-gedachte Kaiserliche Majestät gethanen Bitt-Schreibens anfügen wollen, solche Capitation den erlegenden Ständen entweder an den noch restirenden oder künfftig erscheinenden Ziellern abgehen, und sie vor andern (wie zwar billig) nicht beschwehrt werden sollen, und zwar auf solche Weise, diejenigen, welche keine Juden unter sich haben oder dulden, mit ihren, laut des Pfennig-Meisters hiebedor überschickten Designation, fast hoch anlaufenden Restanten, und der ferners fallender Gebühr, doch endlich, wie zu besorgen, zurück bleiben, danoch sich auch noch der Ungleichheit beklagen, und also eines das andere abermahl stecken möchte; auch es dieß Dets darum zu thun, wie nicht allein unser säuerlich verdienter, und wegen des Verzugs zum theil mit grosser Auflage und davon rührenden Interesse beschwerte Besoldungen, fürdersamt abgetragen, sondern auch die so lang vacirende Assessorat-Stellen mit qualificirten Subjectis, der Nothdurfft nach, möglichst wiederum ersehet, und der Nothdurfft nach unterhalten werden sollen: Als geben Wir unvorgreiflich weiters zu bedencken, ob nicht so besorgender Beschwerden der Ungleichheit und daher befahrender Streckung vorzubauen, auch das Gericht desto bleiblicher zu versehen und zu bestärcken, hiebenebenst noch auf ein ander ergiebig Expediens, wann (wie Anno 1654. Inhalts desselben Nürnbergischen Reichs Abschieds vorgewesen, aber auf anderwärtige Vereinigung der Römisch-Kaiserlichen Majestät und der Stände inefficquirt verblieben) zwar eines Reichs-Zolls zu Unterhaltung Rechtens, oder doch wie die hin und her im Reich aufgerichtete Zöll und Accisen in durchgehender Gleichheit, und insgemein um ein benanntliches (so etwan wenig gemercket werde, oder beschwehrllich fallen möchte) erhöhet, und solche Erhöhung durch die ohne das verordnete Zöllner und Amt-Leute, ohne sonderbahre Unkosten, zur Cammer-Gerichts-Cassa, oder in die gewöhnliche Läg-Städte zu gewissen Terminen eingebracht und verschafft werden könnte, abzusehen, und darüber benöthigte Consultation zu pflegen, oder auch im Fall die Höchst- und Hoch-Adliche Stände Ihrer ordinari-Anlaß um ein mehrers subleviret seyn wollten, wie von den übrigen in dem an die Höchst und Hochansehnliche des Heil. Reichs Deputirte, auf Dero Considerationes nacher Franckfurt von uns unvorareiflich überschickten Gutachten angereget, oder etwan andern befälligen Mitteln etliche zu ergreifen, oder zu practiciren wären. Dann was die von Ew. Fürstlichen Gnaden und den Herren in mehr. beührten ihrem Schreiben angezogene media sportularum, sodann pœnarum temerè litigantium oder Revisionem peccentium belanget, wollte man bey jeder Sachen eine gewisse Gerichts-Zahl oder Sportul, auf Weise dieselbe in der Wormsischen Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 1495. Tit. Von den Sportuln und Belohnung der Gerichts-Personen 2c. angeleget, (doch mit gewisser auf gegenwärtigen Zustand des Gerichts proportionirten Erhöhung,) von einem jeden Kläger alsbalden im Anfang des Rechtens zu erlegen welche die Parthey, dernach der endlichen Untheil Unkosten und Schaden ertheilet wird, dem gewinnenden Theil wieder zu geben, pflichtig seyn solle: Ingleichen, daß diejenigen, welche Revision zu suchen sich anmassen würden, alsbalden ein benanntes Geld zum Cammer-Gerichtlichen Unterhalt erlegen müßten, für gut befinden und verordnen: könnte es wohl etwas ertragen, würde aber an vielen und mancherley üblen Geruff (dermwegen die Sportulæ im Reichs-Abschied Anno 1500. Tit. Von den Sportuln 2c. abgeschafft) nicht ermangeln, vornemlich von denen, welche etwan bey guter gerechter Sache, aus Obrfftigkeit und in Ermangelung solches baaren Verlags, an Prosecution ihres Rechtens gehindert würden, denen ohne das ein ansehnliches auf die Cangley auch Advocaten und Procuratoren Belohnungen zu verwenden obliegt.

1647.  
August.

Sonsten aber, und wann dasselbe Medium Sportularum nicht bey anfänglichen Rechten, sondern wie in Compromiß-Sachen und fast insgemein üblich, als dann erst und ehender nicht, bis in eventum die End-Urtheil gefast, participiret und ausgetheilt werden sollte, hätte man sich deren Einkünften bey so langwierigen Process und nicht verbesserter Ordnung, auch nicht beschehener Resolution auf die von uns in unsern Considerationibus dieses Puncti halber gegebenen Vorschlag, ebenmäßig zu getrostet, würden auch ein und andere Litiganten, nachdem das Revision-Suchen fast zu gemein, und derselben in bey nahe 50. Jahren kein einiger erdtrert worden, zudem die benöthigte Executions-Hülff fast aller Orten ermangelt, lieber die Sache erliegen lassen, als daß er um ein ungewisses viel baar Geld darlegen sollte. Es hätten auch von solchen Sportuln, weils sie denjenigen billig gebühren, welche die Arbeit künftig tragen, und dieselbe säuerlich verdienen müssen, der abgestorbenen Wirtiben, Kindern und Creditoren, wie auch anderer ausser dem Collegio Præsidium & Assessorum sonsten an der Reichs-Anslag nach Proportion mit participirende allerdings nichts zu gewarten, daß also dieserwegen noch andere absonderliche Provision beschehen müste. Ebenmäßig bestehen die pena temere litigantium oder Revisionem petentium auf den Ausgang der Sachen, und mögen ehender nicht, dann in sine litis aufgelegt und erfordert werden, darüber etwa viel Jahr und Zeit hinfließen, derowegen unbeständig und ungewiß scheint; darzu kommt, daß, gleichwie die Pena litigantium, welche seithero des Heil. Reichs Stände, vermög der Ordnung de Anno 1555. der Kayserlichen Majestät zu Gefallen, und dem Reich zu guten, von ihrem Gelde darlegen, bis auf Ersekung anderer Mittel das Cammer-Gericht zu unterhalten, übernommen, dem Kayserlichen Fisco zuständig verblieben, also die temere Revisionem petentium Pena, infra besagter Cammer-Gerichts-Ordnung, Parte Tertia, Tit. 33. §. Und damit ic. zu Entrichtung der Kosten, so jederzeit auf die gesuchte Syndicat und Revision gehen, ausdrücklich gewiedmet seyn, derowegen beides mehren Nachdenckens unterworfen, darüber auch der Kömlich-Kayserlichen Majestät selbst, wegen solches ihres fiscalischen Interesse, unzweiffentlich gebührend wieder ersehet werden müssen.

Daß nun ferners die zum Unterhalt des Cammer-Gerichts vor diesem angewendete Deposita den Interessenten an ihrer Bezahlung abgezogen oder nachgelassen werden sollen, hieszen wir, auf dem Fall die übrige Restanten etwas ergiebiger einkommen, an seinem Ort gesetzt seyn. Dieweil aber dismahl unser und der übrigen in grosser Anzahl verlangentlich aufwartender Partipanten so lang erduldeten Mühseligkeiten etwas Rath geschaffet werden solle, auch ob, wie viel und was gestalt solche Deposita den Interessenten wiederum zurück gegeben werden mögen, vielleicht auf künftigem Reichs Deputation-Tag abzuhandlen seyn wird: Als beschehet Uns und der Justiz eine sonderbahre Gnad und Gefallen, wann die Compensatio jeko ausgestellt und bis etwas mehr erlecklicher ein-oder andere extraordinari Mittel in Wircklichkeit gebracht, ein Zeitlang differirt und suspendirt verbliebe. Im übrigen und was massen der verstorbenen nachgelassene Wittwen und Kinder auch Creditorn bey jedesmaliger Distribution nach Proportion und ihrer Gebühr beobachtet werden, ist hiebevorn in unserm, den <sup>7. Dec.</sup> <sub>27. Nov.</sub> verwichenen Jahrs überschickten Modo distributionis Special-Anzeige und Bericht geschehen, dahin beliebter Kürze halber uns beziehende.

Und haben es Ew. Fürstlichen Gnaden und den Herren unserer und des Gerichts Obliegenheit nach auch zum begehrten Bericht, hinwiderum unterhalten lassen sollen, unterthänig und dienst-freundlich bittend, sie geruhen auf wiederholte unsere Bitte, in puncto des hoch-benöthigten Unterhalts, wie ungleichen am 22. Julii in puncto Securitatis, und um Ersekung der vacirenden Assessorat-Stellen nachgeschickten Erinnerungen, die fürdersamste Werckstellung eines und andern zur heylsamen Reparation und Conseruation des so lang erwartenden unentbehrlichen Justiz-Weßen, (ohne welche weder Fried noch Reich bestehen kan) nunmehr wesentlich hochwichtig scheinen

1647.  
August.

1647.  
August

scheinen und gebeyen zu lassen. Ew. Fürstlichen Gnaden und die Herren damit Göttlicher Obhalt, das Gericht und uns aber zu beständigen Gnaden und Favor bester-  
massen empfehlend. Speyer den 7<sup>ten</sup> Jul. 1647.

1647.  
August.

Ew. Fürstlichen Gnaden und der Herren,

unterthänig dienstwillige

Cammer-Richter und Präsidenten,  
Amts-Verwesere und Beysigere  
des Kayserlichen und Römischen  
Reichs Cammer-Gerichts daselb-  
sten.

N. III.

SESSIO PUBLICA XLVII. d. 18. Aug. h. 9. matut.

N. III.  
Protocollum  
Sessionis Pu-  
blicæ  
XLVII

**Salzburgisches Directorium:** P. p. Sie würden ohne Zweifel aus dem ge-  
strigtes Tages per Dictionem communicirten Schrifften des Kayserlichen Cam-  
mer-Gerichts zu Speyer verstanden haben, was dasselbe abermahls an Chur-Fürst  
und Stände, in Antwort auf das neulichste an sie abgegangene Schreiben, gelangt  
lassen, und daß insonderheit, weil damahls der Schluß gewesen, daß ihnen auf bevor-  
stehende Franckfurther Herbst-Messe drey Zieler erlegt werden sollten, sie darum anhal-  
ten, daß mit solchem veranlassten Verlag ihnen gewiß an die Hand gegangen werden  
möchte. Sodann fürs andere, weil sie befunden, daß es wegen der Juden-Capita-  
tion allerhand Difficultäten geben, und also schlechten Effect erweisen dürfte, thun  
sie den Vorschlag, ob nicht daß hiebevorn vor 100. Jahren fürgewesene Mittel wegen  
des Reichs-Zolls zu ergreifen, und demnach entweder ein neuer Zoll an einem sonderm  
Ort angeleget, oder die vorigen in etwas erhöhet, auch denen Zoll-Beamten in jungi-  
ret und sie dahin verwiesen werden, daß sie solchen Ueberfluß oder Zusatz jedesmahl zu  
rechter Zeit dem Reichs-Cammer-Gerichts-Pfenning-Meister liefern müssen. So-  
dann vord dritte erkennen sie zwar die von etlichen Ständen eingewandte Exception,  
wegen Compensation derer ihnen zuständigen, aber vom Cammer-Gericht ex depo-  
sito genommener Gelder, für billig; diweil sie aber besorgten, daß vor dießmahl ohne  
das wenig erspriessliches dem Cammer-Gericht einkommen möchte: So hätten sie,  
daß vor dießmahl damit inne gehalten, und die Sache auf einen Deputation-Tag  
möchte verschoben werden. Sodann vierdtens beklagten sie sich, daß ihre Paß-Brieffe von  
denen Königlich-Franckbischen Commendanten, Officiren und Soldaten nicht re-  
spectivet, noch die damit abgefertigte oder reisende Leute darauf passivet werden  
wollten, mit Bitte, wie der Herr Director aus ihrem Postscripto erhohlete, und dar-  
auf diese vier Punkten zur Umfrage stellet.

**Salzburg:** Sie, die Salzburgischen, hätten, so viel die ersten beyden Pun-  
kten anbelange, schon zum andern mahl die Anzeige gethan, wie daß Ihre Hoch-  
fürstliche Gnaden nicht allein neulichst in der Oster-Messe die veranlassete drey Ziel  
entrichten lassen; sondern auch seithero vollends alle disseit des Regensburgischen  
Reichs-Abschieds verfallene Zieler, als jährlich 3. gänglich abgestattet. Wie sie dann  
ihnen Copiam oder Extract des Schreibens vom Cammer-Gerichts Pfenning-Mei-  
ster zugestellet, darinnen derselbe bezeuge, daß von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden  
er weiter nichts zu begehren, als was künftig gefällig seyn würde. Sehen also kein  
besser Mittel, dem Cammer Gericht würcklich an die Hand zu gehen, als daß auch  
andere Chur-Fürsten und Stände wollten ihnen belieben lassen, dergleichen, und dem  
Regensburgischen Reichs-Abschied ein Genügen zu thun, dadurch ihnen, weil der Herr  
Fürstlicher Theil.

U u 2

ren

1647.  
Aug.

ren Assessoren igo so wenig, desto eher geholffen würde, und dergestalt keines extraordinari Mittels bedürffte. So viel den 4ten Punct betrifft, weilm hiedevor geschlossen worden, daß ihre Securität omni meliori modo procuriret werden möchte; hielten sie dafür, es wären durch die Herren Kayserlichen, oder durch die Herren Mediatores, die Königlich Französische Herren Plenipotentiarii zu ersuchen, daß sie es bey der Königlich Generalität in die Wege richten wollten, damit des Cammer-Gerichts Pässe forthin respectiret werden möchten.

1647.  
August.

„Post confellum.

So viel die Deposita anbelange, wolle er sich denen Majoribus conformiren, und denen Interessenten nicht präjudiciren.

**Sachsen-Altenburg:** Was wegen des Kayserlichen Cammer-Gerichts vom Salzburgischen Hochlöblichen Directorio proponiret, und in Umfrage gestellet worden, daß habe er wohl verstanden und eingenommen. So viel nun 1) die Erlegung der veranlasseten drey Zieler betreffe, sey billig, daß es erfolge, und die guten Leute nicht mit blossen Worten verdröset und aufgehalten werden; wie dann ein jedweder bey seinen gnädigst- und gnädigen Herren und Principalen nothdürfftige Erinnerung zu thun wissen werde. Das 2) betreffend, da sie an statt der Juden-Capitation einen neuen Zoll, oder Erhöhung der alten vorschlagen, sey zwar nicht ohne, daß, wenn die Juden-Capitation den Ständen hinwiederum an ihre Restanten abgezogen werden sollte, gewinne das Cammer-Gericht mehr nicht, als daß sie desto ehe die Restanten nach und nach einkriegeten. Aber daß ein neuer Zoll angeleget, oder die andern erhöht werden sollten, sey res alioris indaginis und wären sie darauf nicht instruiret; Und weil ohne das dergleichen Zoll-Sachen inter odiosa wären, hielte er dafür, es könnten die Herren Camerales sich immittels mit den 3. Zielern und der Juden-Capitation wol betragen. Daß sie aber 3.) sich zur Compensacion der angegriffenen Depositorum noch nicht verstehen wollen, sondern der selben bis auf einen Deputation-Zag Anstand zu geben begehren, bedüncke ihm etwas hart zu seyn. Dann die dabey interessirten Stände hätten ja dergestalt das Ihrige in effectu schon gezahlet, würde also unfreundlich seyn, wann sie es noch einsten zahlen, und mit der Compensacion so lang zurück stehen sollten, so sey es auch nicht nöthig auf einen Deputation-Zag zu verschieben, dann es sey ohne das Juris manifestissimi, wären demnach seines Erachtens die Herren Camerales zu erinnern, daß sie sich der Gebühr bescheiden und der Compensacion ohne Aufschub staar geben. Wegen der Paß-Brieffe 4.) mit Salzburg ic.

**Würzburg:** Ad 1.) Habe man sich a parte Würzburg auf die Möglichkeit jes derzeit bezogen und sich vernehmen lassen, daß Ihre Fürstliche Gnaden was in ihren Kästen, gar gerne beyzutragen erbdtig sey, wolle auch nicht erwinden, an Ihre Fürstliche Gnaden es nochmahls unterthänig gelangen zu lassen, nicht zweiffelnd, daß sie das eusserste, was immer möglich, dabey thun werden. Ad 2.) wüste er sich zu erinnern, was zu Franckfurth wegen der Juden-Capitation fürgangen, so damahls nicht zu dem Ende angesehen gewesen, daß es an den Restanten wieder abgehen sollte, sondern zu Ergänzung der 1000. Reichsthaler zu Erhöhung des Salarü, damit solche neue Anlage ohne neue Beschwerung der Stände geschehe. Wie nun zu der Zeit die Juden-Capitation allerhand Difficultäten gegeben, und Ihre Kayserliche Majestät selbst proponiren lassen, daß weilten die Juden Ihr ohne des wegen der Kayserlichen Cron, wie auch Jährlich zum neuen Jahr, etwas geben müsten, daher wolten Sie nicht hoffen, daß man sie weiter beschweren würde; so sey es darüber im Stecken gerathen, und hernach davon geredet worden, wie ihnen, durch Anlegung eines neuen, oder durch Erhöhung eines alten Reichs-Zollen zu helfen? Gleichwohl aber sey auch dieses falls kein recht Expediens gefunden, sondern bey der Juden-Capitation gelassen worden. Weil es nun also in suspenso verblieben, sey er auch weiter nicht instruiret. Nach dem sie aber außs neue diesen Vorschlag gethan, wolle er davon unterthänig referiren und sich gnädigen Befehls erholen. Besorge sonst, wann es zu Erhöhung des Salarü

an

1647.  
Aug.

angesehen, so würde es mit der Juden-Capitation schwer daher gehen, und deswegen auf ein ander Expediens gedacht werden müssen. Ad 3.) Compensationem Depositorum auf einen Deputation-Tag zu differiren, werde sich nicht practiciren lassen, denn dießigen Assessores, so dessen genossen, möchten mit Tode abgehen, die fünffrigen oder nachfolgenden würden nichts damit wollen zu thun haben, neue Anlagen aber zu machen möchte auch beschwerlich seyn, so würde es auch denen Ständen, so dergestalt das ihre schon gegeben, schwer fallen und ganz unbillig seyn, wann sie denen Herren Cameralen so lange nachwarten und immittelst ihre Quoram noch einmahl zahlen solten. Ad 4.) Gleichfalls wie Salzburg und Sachsen-Altenburg ic.

1647.  
Aug.

Magdeburg: Hätte ebenmäßig per Dictaturam empfangen und verlesen, was das Kaiserliche Cammer-Gericht an Chur-Fürsten und Stände wieder-antwortlich gelangen lassen, und befände gleichergestalt, daß ihr Suchen auf 4. Puncten, wie vom Salzburgischen hochlöblichen Directorio proponiret, bestehe. Ad 1.) Sey er zwar damahls, als die drey Zieler auf bevorstehende Franckfurther Herbst-Messe zu erlegen beliebet worden, nicht zur Stelle gewesen, er wolle aber hoffen, Ihro Fürstliche Durchlaucht werden sich von solchem Concluso nicht abziehen, sondern so viel möglich dem Cammer-Gericht an die Hand gehen, halte auch undorgreiflich dafür, es wolle nicht undienlich seyn, daß nochmahls an Chur-Fürsten und Stände einige Erinnerung-Schreiben, wegen angeregte nur mehr herbeynnahe Meß, abgingen. Ad 2.) Sey auf dergleichen extraordinari Mittel oder Vorschläge er nicht instruiret, viel weniger auf Anlegung neuer Zölle, oder Erhöhung der vorigen; Insonderheit aber, weil man jezo unter andern deswegen besammnen und im Werck begriffen sey, die bey diesen Kriegs-Zeiten erhöhete Zölle wieder abzuschaffen, würde es ein seltsam Ansehen haben, wann man dieselben vielmehr erhöhen oder gar neue anlegen wollte ic. Ad 3.) Wie Sachsen-Altenburg, daß nemlich die Compensation derer vom Cammer-Gericht angegriffener Depositorum statt haben müsse, auch kein Aufschub oder Dilation zu gestatten, und wie es unrecht gewesen, daß bemeldte Deposita angegriffen worden, also würde noch viel ungerechter seyn, wann die Compensation verweigert, oder dieselben Stände damit auf, und immittelst zu anderweiter Erlegung ihrer Quoten angehalten würden. Ad 4.) Wie Salzburg, daß nemlich die Herren Franckosen durch die Herren Kaiserlichen oder die Herren Mediatoren um Vorschrifft an die Franckbischen Generalen zu ersuchen, damit des Cammer-Gerichts Vain fort hin besser als bißhero geschehen, respectiret, und die damit reisende Per-johnen passiret werden möchten, und stellet darneben zu bedencken, ob nicht auch von denen Ständen selbst an die Generalitäten deswegen zu schreiben: insonderheit weil auch die Herren Camerales dergleichen begehret und vorgeschlagen hätten.

Freysingen: (per Salzburg.) Beym 1) Punct vergleiche er sich mit den Vorstehenden: daß nemlich dem Cammer-Gericht mit würcklichem Verlag der drey Zieler an Hand zu gehen, wie er dann der Meynung sey, daß Ihre Fürstliche Gnaden nach Möglichkeit das ihre gerne beytragen würden. Beym 2) Punct, mit Salzburg, Sachsen-Altenburg und Würzburg, dann es werde doch besorglich mit dem neuen Zoll oder Erhöhung der vorigen nicht angehen: Hergegen sey zu hoffen, es würden die 3. Zieler noch wohl etwas effectliches einbringen. Beym 3) mit Sachsen-Altenburg ic. Beym 4ten, mit Salzburg.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Beymar, Gotha und Eisenach: Wegen des 1) Puncts hätte er stracks nach der nächsten Session den Verlauf an Ihre Ihre Fürstliche Fürstl. Gnaden Gnaden gelangen lassen, zweiffelte auch nicht, Sie würden das Ihrige so viel möglich gerne mit beytragen ic. Dieweil aber die Herren Camerales in ihrem Antwort-

1647.  
Aug.

Schreiben gleichsam zu judiciren arrogiren, welche Stände noch vor andern ver-  
mögens seyn oder nicht, hielte er dafür, es wäre ihnen solches nicht einzu-  
äumen; sondern mit wenigen glimpfflich zu ahnden. In der 2ten Frage sey er mit denen vor-  
hergehenden einstimmenden Votis gang etwig, daß es nemlich wegen Erleg- oder Erhö-  
hung eines Reichs-Zolls etwas zu geschwinde sey, und die Stände noch keine In-  
struction darauf hätten einholen können. Ad 3) lasse ers gleichfalls bey den vor-  
sitzenden Votis bewenden, daß des Cammer-Gerichts Begehren nicht zu deferiren:  
Sonst würden die Herren Interessenten hiebey zu kurz kommen. Beym 4ten, wie  
die Vorstimmenden; Im übrigen hätte er befunden, daß sie das Münsterische Schrei-  
ben ratione Neglectorum nicht recht eingenommen: Sintemahl es böse Conse-  
quenz geben würde, wann die jetzigen in so geringer Anzahl so viel Neglecten un-  
ter sich allein vertheilen wollten.

1647.  
Aug.

*Directorium:* Das Chur-Maynzhische Reichs-Directorium habe es also ge-  
neraliter abgefasset, wiewohl es besser gewesen, es wäre herausser gelassen wor-  
den. Nachdem es aber je geschehen, so könnte es doch nun in etwas declariret  
werden.

*Brandenburg-Culmbach:* (per Sachsen-Weymar.) Hätte ihm sein Vo-  
tum schriftlich zugeschicket und gebeten, daß ers seinewegen ablegen wollte, wel-  
ches er dann verlaß, auf maasß wie sub No. 22. hiernach folget.

## No. 22. Culmbachisches Votum.

Ob man wohl an Seiten Brandenburg-Culmbach und Onolzbach nicht Nach-  
richtung, wohin die proponirte Umfrage eigentlich eingerichtet werden möchte, so  
befindet man jedoch aus dem gestriges Tages ad dictaturam gegebenen Memorial  
der Herren Cameralium zu Spener, daß sie abermahls um wirkliche Solution  
ihrer Salarien sollicitiren und auf viererley Media gehen: Als 1) Abstattung dreyer  
Ziel auf künftige Franckfurther Herbst-Meß. 2) Entrichtung der Restanten bey  
unterschiedlichen Ständen. 3) Capitation der Juden, und 4) Destination eines  
Reichs-Zolls, oder Erhöhung der Zölle im Reich, zu diesen Ausgaben. Bey dem 1)  
referirte man sich auf die ex hac parte bisshero in hac materia geführte Vota,  
daß nemlich Ihre Fürstliche Gnaden nochmahls dafür halten, wann die 2. ordinari  
Ziel von allen Ständen abgetragen würden, daß die Herren Camerales bey so ge-  
ringer Anzahl, sich bis von Gott verhoffender Verbesserung im Reich, wohl würden  
betragen können und des 2ten Ziels eben so hoch nicht vomnöthen seyn. Die Re-  
stanten betreffend, ist per Majora allezeit dafür gehalten worden, daß solche billig  
hierzu anzuwenden, doch cum moderamine, daß ein Unterschied zu halten zwischen  
denen fast totaliter ruinirten Ständen und andern, die sich noch in besserem esse, so  
ihnen wohl zu gönnen, sie auch Gott länger dabey erhalten wolle, befinden: daher  
den Herren Cameralibus, in deme wohl Beyfall zu geben, daß diejenigen Stände,  
welche ihre Quotam nicht allein wohl abstatten, sondern auch mit Abrichtung der  
Restanten ein ergiebliches beitragen könnten, solches auch billig thun sollten, wor-  
hin aber, oder auf welche Stände der Herren Cameralium Meynung zielen möchte,  
begehret man dis Orts nicht zu scrupuliren noch jemand im wenigsten zu präju-  
diciren, Ihre Fürstliche Gnaden haben bisshero, wie schwehr es auch bey so gang  
ruinirtem Landes Zustand hergangen, die Verfügung gethan, daß seithero dem  
jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschied von Anno 1642. jedes Jahr 2. ordinari  
Ziel seyn bezahlet worden, wird auch verhoffentlich an dem bey jetzt bevorstehender  
Franckfurther Herbst-Meß nicht anstehen, daß solchem nach in Dieselbe disfalls wei-  
ter nicht zu dringen seyn wird. Denn leichtlich zu ermessen, was dis arme Land bey  
Einlagerung der Schwedischen Armee, dann derselben Durchzug und Belagerung  
der Stadt Eger hat müssen leyden und ausstehen. Belangend der Juden-Capita-  
tion, wird es bey Kayserlicher Majestät allergnädigsten Resolution und erfolgender  
Exe-

1647.  
Aug.

Execution bestehen. Betreffend den Vorschlag mit den Zöllen, wird es entweder auf neue, oder die alte, und Ersteigerung derselben angesehen seyn. Nur ist bekand, daß die Aufrichtung der neuen Zölle sowohl auch Ersteigerung der alten ex genere prohibitorum sey, darzu sonderbare Verwilligung Kayserlicher Majestät und der Churfürsten erfordert wird, zu deme in den Projectis Instrumenti Pacis statuirer, daß nicht allein keine neue aufgerichtet, sondern auch die Ersteigerung der alten, zu Wieder-Aufführung gemeiner Commerciën, abgeschaffet werden sollten; Daher man nicht siehet, wie es sich flüchtig werde practiciren lassen; und weilm ich darauf nicht instruiret, will mir davon zu judiciren nicht gebühren, sondern lasse es billig an seinen Ort gestellet seyn, bis daß von Ihrer Fürstlichen Gnaden ich andere Resolution erlange. Wie nicht weniger auch dasjenige, was die vorgeschlagene Sportulas, item pœnas temere litigantium, vel Revisionem petentium anbelanget, weilm zumahl die Herren Camerales selbstn Bedenkens tragen, ob es sich werde practiciren lassen. Betreffend die Deposita, weilm den Herren Intereffenten ohne das beschwehlich, daß sie an statt totalis solutionis sich particulariter mit Zinsenbehaltung ihrer Portionen bezahlet machen sollen, wird ihnen ein mehrers nicht wohl anzumuthen seyn, man will sich doch den Majoribus gerne conformiren.

**Brandenburg Osnolzbach:** In simili.

**Braunschweig-Lüneburg:** (Herr Doct. Röhler) Er hätte gleichfals angehöret und vernommen, was vom hochlöblichen Directorio in Umfrage gestellet worden. Ad 1) Wäre vor diesem unterschiedliche Erwehnung geschehen, daß man sowohl von Seiten Zelle und Grubenhagen, als Wolfenbüttel, wie auch Calenberg sich erboten, unterthänig zu referiren und es dahin befördern zu helfen, damit auf die Frankfurter Herbst Messe gewis 3. Zieler erleyet werden möchten. Ad 2) Mit Sachsen-Altenburg und gleichstimmenden. Ad 3) cum Majoribus. Ad 4) Gleichfals. Und solches wegen

**Braunschweig Lüneburg, Grubenhagen, Wolfenbüttel und Calenberg:** Wegen Zelle sey ihme zwar das Votum nicht aufgetragen; Er erinnere sich aber, insonderheit des ersten Puncts halber, daß sie hiebevorn allerseits einer Meynung gewesen.

**Mecklenburg-Schwerin und Güstrow:** Was das hochlöbliche Directorium in vier Puncten proponiret, habe man à parte Mecklenburg gleichfals angehöret: referirte sich des ersten Puncts halber auf seine bishero geführte Vota: daß Ihre Fürstliche Gnaden das äußerste gerne thun würden. Wegen des andern, die Juden-Capitation, und an dessen Stelle vorgeschlagener Anlegung oder Erhöhung einiger Zölle betreffend, müste er bekennen, daß er darauf nicht instruiret sey. So wäre auch vor diesem angeführet, daß das Commercium Noth leide, welches dergestalt noch mehr beschwehret würde: derowegen am besten, auf andere Mittel zu gedencen. Ad 3) Seyn von Sachsen-Altenburg und andern erhebliche Rationes angeführet, warum die Compensation ohne langen Aufschub statt haben müsse. Dabey er es dann auch seines Theils bewenden lasse. Ad 4) Sich gleichfals mit Salzburg, Sachsen-Altenburg und andern conformirende.

**Württemberg:** Hat sein Votum schriftlich communiciret: hierbey sub No. 23.

No. 23. Württembergisches Votum.

Ex parte Württemberg muß man hieher fürters abermahls erhohlen, wie hiebevorn öftters und allezeit geschehen, daß Ihre Fürstliche Gnaden zu einigem Beytrag

1647.  
Aug.

211A

1647.  
Aug.

zu der Cammer zu Speyer, in Zeit ihres gewährten Exilii gar nicht, für dismahl auch nicht zu einem mehrern, als nach Proportion inhabender Lande, sich verstehen können, der Hoffnung, weilen es wieder Vernunft und die Billigkeit, von denen Landen, die Sie nicht in Besiz, consequenter daraus kein commodum haben, die onera zu tragen, es werden Ihre Fürstliche Gnaden weder Chur-Fürsten und Stände noch die Herren Cameralen damit begehren zu beschwehren und zu belegen, zulassen. Auf solches hin, und wann das Quantum nach den inhabenden Landen proportioniret, haben Ihre Fürstliche Gnaden bishero je zuweilen, so viel bey bekandter Ruin die Possibilität leiden mögen, und erst in letzter Franckfurther Mess, wieder etwas beygetragen, Die werden sich bearbeiten, auf nunmehr herbeynähende Mess nach Möglichkeit wieder etwas zu thun, aber zu vollkommener Entrichtung dreyer Zieler, kan in Ihrer Fürstlichen Gnaden Nahmen ich mich nicht obligiren, als welche auf heutigen Tag 7. Guarntionen in dem Lande zu verpflegen, auf eben so viel wo nicht mehr außser Landes beytragen, und monatlich noch grosse Contribution darzu abstatten müsten. Bitte also dem Schreiben sowohl an die Cammer als die Stände specialiter einzuverleiben (soviel als möglich) sonderlich bey denen notorie ruinirten, allermassen die hiebedorige Bewilligung jederzeit keiner andern Verstand gehabt habe, damit nicht nach solcher Bewilligung, wie bereits beschehen will, indifferent für unsehlbar gehalten, und ein oder ander notorie ruinirter und unvermeidender Stand mit fureylender Execution beschwehret oder umstossen werde: In denen übrigen Puncten vergleiche er sich mit denen Vorsigenden: Wie dann wegen

1647.  
Aug.

Pfalz, Beldenz und Sachsen-Lauenburg: Suo quodvis loco & ordine. Ad 1) Mit Württemberg; ad reliqua, mit denen Vorstimmenden ic.

Anhalt: Wie Sachsen-Beymar.

Henneberg: Wiederhole das Sachsen-Altenburgische Votum mit der Würzburgischen Erinnerung beymersten Punct, daß nemlich diejenigen, welche vor andern ruiniret, mit ihrer Nothdurfft in acht genommen werden möchten, im übrigen nochmahls wie Sachsen-Altenburg.

Wetterauische Graffen: Deren Votum ist gleichergestalt schriftlich communiciret, und sub No. 24. hierbey gefüget worden.

#### No. 24. Gräfflich-Wetterauisches Votum.

Ad 1) Hätten unsern Herren Principalen deswegen längsten berichtet, was alhie und zu Münster disfalls resolviret, und zweiffelten nicht, dieselben würden in instehender Mess nach Möglichkeit Willen machen, doch wäre auch ein Unterschied zu halten zwischen denen, so gar ruiniret oder noch hart beschwehret, und den andern, so noch etwas Mittel hätten: da auch die Juden-Capitation reassumiret und urgiret werden wolte, müsten wir unsere vorige Protestation und Dissens wiederholen, weil etliche von unsern Herren Principalen eine starke Judenschafft unter sich hätten. Ad 2) Wie Zoll-Mittel zu ergreifen, wären wir nicht instruiret, als auf eine neue Proposition; unterdessen wie Altenburg. Ad 3) Die Compensatio, als an sich selbst zumahl billig, sey in continenti zu admittiren und nicht zu differiren, dabey wir dann Nassau-Sarbrücken Interesse repetireten. Ad 4) Ad Communia sey billig, daß man der Kayserlichen Cammer Respect und Hoheit handhabe, und solches gehdriger Orten suche.

Directorium pro Concluso: So viel erstlich die veranlassete 3. Zieler auf bevorstehende Franckfurther Herbst-Messe belanget, erachtet man vor billig, daß dem Kayserlichen Cammer-Gericht mit deren würcklicher Abstattung (nach aller Möglichkeit) an die Hand gegangen werde.

Dann

1647.  
Aug.

„Dann obwohl erstlich das Directorium die im ( ) begriffene Worte nicht ge-  
 „setzt gehabt, mit Vermelden, das die Möglichkeit sich ohne das verstün-  
 „de, nachdem aber Württemberg erinnerte: Die Herren Cameralen wü-  
 „den es aber stricke aufnehmen und stracks darauf exequiren, wie sie  
 „gegen Ihrer Fürstlichen Gnaden, Advocatum am Cammer-Gericht sich  
 „schon vernehmen lassen und in denselben gedrungen, sich zu erklären, ob  
 „man die 3. Ziel gewiß und unsehlbahr erlegen wollte, dahero dann von  
 „Ihrer Fürstlichen Gnaden er Special-Befehl empfangen hätte, solches ges-  
 „höriger Orten zu erinnern und zu unterbauen: Würden hierauf obbe-  
 „merckte Wort hinein gerücket, und folgendts in der übrigen Puncten Ver-  
 „lesung fortgefahren:

1647.  
Aug.

„Anreichend die Aufrichtung eines neuen, oder Erhöhung eines alten Zolls,  
 „sintemahl hierbey unterschiedliche wichtige Considerationes vorfallen, und man  
 „dazu nicht instruiret sey: Als wisse man sich vorjedo hierüber nicht zu resolviren,  
 „sondern halte dafür, das besagtes Kayserliche Cammer-Gericht an der Juden-Capi-  
 „tation, nebst denen geschlossenen Zielern vor dismahl sich begnügen könne. 3) Wer-  
 „de die Compensatio der angewendeten Depositorum nicht zu verschieben, sondern  
 „denen interessirten Ständen unverlängt zu verstaten seyn. Vors 4) wären die  
 „Frantzösischen Herren Plenipotentiarü vermittelst der Herren Kayserlichen oder der  
 „Herren Mediatoren zu ersuchen, sie wolten bey der Frantzösischen Generalität und  
 „wo es sonst vorndthen, die Sache dahin richten helffen, damit hinführo des Kay-  
 „serlichen Cammer-Gerichts Paß-Brieffe gebührender massen respectiret, und denen  
 „reisenden Cammer-Gerichts Persohnen, gegen deren Vorweisung, weiters keine Hinder-  
 „rung oder Ungelegenheit zugesüget werde.

Das nun auch diese XLVII. Session mit Fleiß conferiret und in substantia-  
 libus gleiches vollständigen Inhalts befunden worden, bezeugen hiemit

Christian Werner.  
 Samuel Ebart.  
 Eusebius Jäger.

## §. IV.

Vorstellun-  
 gen, die Jura  
 Presbyteria-  
 lia in der  
 Graffschafft  
 Schwarzen-  
 berg betref-  
 fend.

Was vor unterschiedliche Vorstellun- als an Brandenburg-Culmbachischer Seite  
 gen, wegen derer *Jurium Presbyterialium* geschehen, ergeben folgende Anlagen sub  
 in der Graffschafft Schwarzenberg, so N. I. und II.  
 wohl an Gräfflich-Schwarzenbergischer,

## N. I.

Gräfflich-Schwarzenbergisches Memorial, die Jura Presbyterialia  
 daselbst betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblicher Chur-Fürsten und Stände hoch-  
 ansehnliche fürtreffliche Herren Räte, Bottschaften und Gesandten.

Hochwürdiger ic.

N. I.  
 Schwarzen-  
 bergisches  
 Memorial.

Ew. Fürstliche Gnaden, Hochwürden und Gnaden auch meine hoch und viel-  
 geehrte Herren können sich ohnischwehr erinnern, das in dem Projecto Instrumen-  
 ti Pacis, so den 13. Junii diß Jahr per dictaturam offenbahr worden, in §. Con-  
 fünfter Theil. F f tro.